



## Arbeiten im Kosovo

### Information zur Sozialversicherung

Stand: 01.04.2016

**Hinweis**

**Unterstrichene Texte sind Verweise zu weiterführenden Informationen.**

**Die Anträge und die zugehörige Erklärung des Arbeitnehmers finden Sie auch unter**

**[https://www.dvka.de/de/arbeitgeber\\_arbeitnehmer/antraege\\_finden/antraege\\_finden.html](https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/antraege_finden/antraege_finden.html).**

Ein beruflich bedingter Aufenthalt im Kosovo bringt naturgemäß eine Reihe von Veränderungen mit sich. Häufig ergeben sich dabei auch Fragen zum Arbeits-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht.

Auf den folgenden Seiten informieren wir Sie darüber, ob während einer vorübergehenden Beschäftigung im Kosovo die deutschen oder kosovarischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit anzuwenden sind. Soweit die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften von einem Antrag des Arbeitnehmers und/oder des Arbeitgebers abhängig ist, erläutern wir das Antragsverfahren. Daneben werden Stellen genannt, die Fragen zur praktischen Anwendung der deutschen bzw. der kosovarischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit beantworten.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass im Folgenden mit Rechtsvorschriften stets die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gemeint sind.

Beachten Sie bitte zudem, dass sich der folgende Abschnitt „Allgemeines“ auf sämtliche Personenkreise bezieht, die in diesem Merkblatt genannt werden.

**Allgemeines**

Prinzipiell entscheidet jeder Staat in eigener Zuständigkeit darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Arbeitnehmer im Bereich der sozialen Sicherheit geschützt ist und in welcher Höhe Beiträge zu entrichten sind. Bei einer grenzüberschreitenden Beschäftigung kann dies daher dazu führen, dass Sie im Kosovo und in Deutschland Sozialversicherungsbeiträge zahlen müssen.

Um dies zumindest in einigen Bereichen der sozialen Sicherheit zu vermeiden, gelten im Verhältnis zum Kosovo spezielle Zuständigkeitsregeln. Die Republik Kosovo und die Bundesrepublik Deutschland haben zwar noch kein eigenständiges Sozialversicherungsabkommen geschlossen. Allerdings sind derzeit im Verhältnis zum Kosovo weiterhin die Sozialversicherungsabkommen, die die Bun-

desrepublik Deutschland und die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien geschlossen haben, anzuwenden. Die Sozialversicherungsabkommen gelten für alle Arbeitnehmer, die sich im Hoheitsgebiet Deutschlands oder dem Kosovo gewöhnlich aufhalten oder dort gewöhnlich beschäftigt sind, ungeachtet ihrer Nationalität.

Der sachliche Geltungsbereich der Abkommen erstreckt sich in Bezug auf Deutschland zunächst nur auf die

- Krankenversicherung (einschließlich Geld- und Sachleistungen bei Mutterschaft),
- Unfallversicherung,
- Rentenversicherung der Arbeiter, Angestellten, knappschaftliche Rentenversicherung und hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung,
- Arbeitslosenversicherung,
- das Kindergeld für Arbeitnehmer.

**Grundsätze**

Entscheidend dafür, ob für einen Arbeitnehmer die kosovarischen oder die deutschen Rechtsvorschriften gelten, ist der Ort, an dem die Arbeit tatsächlich ausgeübt wird. Dieser Grundsatz gilt unabhängig davon, in welchem Staat der Arbeitnehmer wohnt. Auch der Firmensitz des Arbeitgebers ist nicht von Bedeutung.

**Beispiel 1**

Martin Müller arbeitet als Angestellter in Pristina. Da er seine Beschäftigung ausschließlich im Kosovo ausübt, gelten für ihn die kosovarischen Rechtsvorschriften. Dies wäre auch dann der Fall, wenn Herr Müller (weiterhin) in Deutschland wohnen oder sich der Firmensitz seines Arbeitgebers in Deutschland befinden würde.

Die Anwendung der kosovarischen Rechtsvorschriften ist allerdings nicht gleichzusetzen mit einem tatsächlich bestehenden Versicherungsschutz im Kosovo. Ob und gegebenenfalls in welchen Bereichen der Arbeitnehmer dort versichert

### Handlungsempfehlung für den Arbeitgeber

Bitte wenden Sie sich an die Stelle, die für die Ausstellung der „Bescheinigung über die Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften bei Entsendung eines Arbeitnehmers nach Jugoslawien“ (Vordruck Ju 1) zuständig ist (siehe [Abschnitt „Vordruck Ju 1“](#)). Sie entscheidet darüber, ob eine Entsendung vorliegt.

ist, richtet sich ausschließlich nach kosovarischem Recht. Informationen darüber, welche Stellen neben den zuständigen Versicherungsträgern im Kosovo Auskünfte über das kosovarische Sozialrecht geben können, haben wir im [Abschnitt „Ergänzende Informationen“](#) für Sie zusammengestellt.

### Entsendung

Eine besondere Regelung gilt für einen Arbeitnehmer, der im Rahmen seines in Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses vorübergehend in den Kosovo entsandt wird, um dort im Auftrag und für Rechnung seines Arbeitgebers eine Arbeit auszuführen. Für ihn gelten weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit. Hierbei ist zu beachten, dass die Abkommen - im Gegensatz zu Sozialversicherungsabkommen mit anderen Staaten - keine konkrete Zeitgrenze (z. B. 12 Monate) für die weitere Anwendung der Rechtsvorschriften des Entsendestaates enthalten. Gleichwohl muss die vorübergehende Beschäftigung im Kosovo durch die Eigenart der Beschäftigung oder auf Grund einer vertraglichen Regelung im Voraus zeitlich befristet sein.

### Beispiel 2

[Nicole Schneider ist Architektin und arbeitet in Potsdam bei einem dort ansässigen Ingenieurbüro. Dieses Unternehmen setzt Frau Schneider zur Betreuung eines Projektes für voraussichtlich 15 Monate im Kosovo ein. Beim vorübergehenden Einsatz von Frau Schneider im Kosovo sind alle zuvor genannten Voraussetzungen einer Entsendung erfüllt. Daher gelten für sie weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften.](#)

Für eine abschließende Beurteilung, ob eine Entsendung vorliegt, sind die tatsächlichen und rechtlichen Merkmale des Beschäftigungsverhältnisses während des Einsatzes im Kosovo maßgebend. Da die deutsch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommen hierzu keine weiteren Erläuterungen enthalten, ist unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Regelung (§ 4 Sozialgesetzbuch

Viertes Buch - SGB IV) zu beurteilen, ob eine Entsendung im Sinne der Ausstrahlung vorliegt und somit weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften gelten.

### Beispiel 3

[Das von Nicole Schneider betreute Bauprojekt \(vgl. Beispiel 2\) konnte aus unvorhersehbaren Gründen nicht wie geplant fertig gestellt werden. Ihr Einsatz im Kosovo wird daher um 6 Monate verlängert. Soweit die Voraussetzungen einer Entsendung weiterhin erfüllt sind, gelten für Frau Schneider weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit.](#)

[Die rechtsverbindliche Entscheidung hierüber trifft der Versicherungsträger, der ggf. auch für die Ausstellung des Vordrucks Ju 1 zuständig ist.](#)

### Ausnahmevereinbarungen

Gelten nach den zuvor genannten Regelungen die kosovarischen Rechtsvorschriften, kann im Einzelfall auf der Basis einer Ausnahmevereinbarung geregelt werden, dass für den Arbeitnehmer anstelle der kosovarischen die deutschen Rechtsvorschriften gelten. Wird eine solche Vereinbarung geschlossen, gilt sie stets einheitlich für alle Bereiche der sozialen Sicherheit, für die vom sachlichen Geltungsbereich der Abkommen erfassten Versicherungsbranche (siehe [Abschnitt „Allgemeines“](#)).

Für den Abschluss einer Ausnahmevereinbarung ist auf deutscher Seite der GKV-Spitzenverband, DVKA und auf kosovarischer Seite das Ministerium für Arbeit und Wohlfahrtspflege ([Ministarstvo rada i socijalne zastite](#)) zuständig. Es sind in jedem Einzelfall beide Stellen beteiligt.

Soweit weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten sollen, ist der entsprechende gemeinsame Antrag von Arbeitnehmer und Arbeitgeber an den GKV-Spitzenverband, DVKA zu richten.

**Wichtiger Hinweis**

**Eine Ausnahmevereinbarung sollte möglichst vier Monate vor Aufnahme der Beschäftigung im Kosovo beantragt werden, damit bereits zu Beginn des Antragszeitraums für alle Beteiligten Rechtssicherheit hinsichtlich der anzuwendenden Rechtsvorschriften besteht.**

Grundvoraussetzung für den Abschluss einer Ausnahmevereinbarung ist das individuell zu begründende Interesse des Arbeitnehmers daran, dass für ihn weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften gelten sollen.

**Beispiel 4**

Thomas Weihe ist bei einem Kreditinstitut in Frankfurt am Main beschäftigt. Er soll für die Dauer von vier Jahren bei deren rechtlich selbständiger Tochtergesellschaft im Kosovo eingesetzt werden. Für diese Zeit wird sein Arbeitsvertrag mit dem Kreditinstitut in Frankfurt auf der Basis eines so genannten Stammhausbindungsvertrages ruhend gestellt. Für die Dauer der Beschäftigung im Kosovo erhält er einen lokalen Arbeitsvertrag mit der dortigen Tochtergesellschaft.

Für Herrn Weihe gelten während der vierjährigen Beschäftigung im Kosovo grundsätzlich die kosovarischen Rechtsvorschriften, da er die Beschäftigung dort ausübt und eine Entsendung im Sinne des Sozialversicherungsabkommens nicht vorliegt (siehe [Abschnitt „Entsendung“](#)).

Herr Weihe ist daran interessiert, dass für ihn während seines Einsatzes im Kosovo weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften gelten, da er bisher ausschließlich Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge in Deutschland gezahlt und insbesondere seine ergänzende private Altersvorsorge an den zu erwartenden Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung orientiert hat. Aus diesem Grund beantragt er gemeinsam mit seinem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber beim GKV-Spitzenverband, DVKA, dass für ihn auf der Grundlage einer Ausnahmevereinbarung weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften in der Kranken-, Renten- und Unfallversicherung sowie der Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung) und über das Kindergeld gelten.

Treffen der GKV-Spitzenverband, DVKA und das Ministerium für Arbeit und Wohlfahrtspflege eine Ausnahmevereinbarung für Herrn Weihe, gelten für ihn für die Dauer seines vierjährigen Einsatzes bei der Tochtergesellschaft im Kosovo weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften in der Kranken-, Renten- und Unfallversicherung sowie der Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung) und über das Kindergeld.

Bei einer Ausnahmevereinbarung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der für deren Abschluss zuständigen Stellen. Bei der Entscheidung werden Art und Umstände der Beschäftigung und dabei insbesondere die weitere arbeitsrechtliche Bindung des Arbeitnehmers an seinen in Deutschland ansässigen Arbeitgeber berücksichtigt. Eine solche arbeitsrechtliche Bindung liegt zweifelsfrei vor, wenn das bisherige Arbeitsverhältnis unverändert fortbesteht oder lediglich um zusätzliche Regelungen für die Zeit des Einsatzes im Kosovo ergänzt wird.

Ferner wird auch für eine Ausnahmevereinbarung stets eine konkrete zeitliche Befristung des Einsatzes im Kosovo gefordert. Ist ein Einsatz von mehr als fünf Jahren geplant, wird eine solche Vereinbarung erfahrungsgemäß nicht geschlossen. Wird ein zunächst für weniger als fünf Jahre geplanter Einsatz im Kosovo verlängert, ist eine Verlängerung der Ausnahmevereinbarung aus deutscher Sicht für maximal drei weitere Jahre denkbar, wenn besondere Umstände des Einzelfalls, die vom Antragsteller detailliert darzulegen sind, dies rechtfertigen.

**Antragsverfahren in Deutschland**

Sie können zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen, indem Sie

- den vollständig ausgefüllten [Antrag](#),
- die vollständig ausgefüllte [Erklärung des Arbeitnehmers](#)

an folgende Anschrift senden:

GKV-Spitzenverband  
DVKA  
Postfach 20 04 64  
53134 Bonn.

Können Sie den Antrag ausnahmsweise erst nach Aufnahme der Beschäftigung bzw. Beginn des Verlängerungszeitraums stellen, geben Sie bitte den Grund für die Verspätung an. Ferner bitten wir Sie, uns in diesem Fall auch mitzuteilen, ob weiterhin ausschließlich Sozialversicherungsbeiträge in Deutschland gezahlt wurden.

### **Sonderregelungen für weitere Personenkreise**

Das deutsch-jugoslawischen Abkommen über Soziale Sicherheit enthält für folgende Personenkreise Sonderregelungen:

- Arbeitnehmer von Transportunternehmen,
- Besatzungsmitglieder von Seeschiffen,
- Personen, die Arbeitnehmern gleichgestellt sind (z. B. Selbstständige),
- Beschäftigte von amtlichen Vertretungen.

Über Einzelheiten informieren wir Sie gerne auf Anfrage.

### **Vordruck Ju 1**

Arbeitnehmer, die im Kosovo arbeiten und für die die deutschen Rechtsvorschriften gelten, erhalten auf Antrag eine „Bescheinigung über die Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften bei Entsendung eines Arbeitnehmers nach Jugoslawien“ (Vordruck Ju 1).

Der jeweilige Vordruck dient gegenüber den kosovarischen und deutschen zuständigen Stellen als Nachweis darüber, dass für den Arbeitnehmer ausschließlich die deutschen Rechtsvorschriften gelten. Daher ist es sehr wichtig, dass der dort bescheinigte Sachverhalt den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Aus diesem Grund sollte die Stelle, die den Vordruck Ju 1 auszustellen hat, stets wahrheitsge-

mäß und umfassend über die tatsächlichen Verhältnisse und über Änderungen umgehend informiert werden.

Den Vordruck stellt in Deutschland aus:

- die gesetzliche Krankenkasse, bei der die Person krankenversichert ist oder
- die Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin, sofern die Person nicht gesetzlich krankenversichert ist.

### **Kranken- und Unfallversicherungsschutz**

Personen, die in Deutschland gesetzlich krankenversichert sind und vorübergehend im Kosovo eingesetzt werden, können keine Sachleistungen im Rahmen der Sachleistungsaushilfe in Anspruch nehmen. Aufgrund der fehlenden Infrastruktur ist die gegenseitige Leistungsaushilfe mit dem Kosovo ausgesetzt.

Allerdings erhalten gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer, wenn sie während ihrer vorübergehenden Beschäftigung im Kosovo erkranken, unter anderem die im Kapitel „Leistungen der Krankenversicherung“ im Sozialgesetzbuch - Fünftes Buch (SGB V) vorgesehenen Leistungen von ihrem Arbeitgeber (vgl. § 17 SGB V). Dies gilt auch für die mitversicherten Familienangehörigen, die den Arbeitnehmer begleiten oder besuchen. Die Krankenkasse erstattet in diesen Fällen dem Arbeitgeber die entstandenen Kosten bis zu der Höhe, in der sie ihr in Deutschland entstanden wären.

Weitere Informationen - auch darüber, was bei einer Arbeitsunfähigkeit zu beachten ist - erhalten Sie bei der zuständigen Krankenkasse.

Gelten für Sie während der vorübergehenden Beschäftigung im Kosovo weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften und erleiden Sie in dieser Zeit einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit, wenden Sie sich bitte unverzüglich an den zuständigen deutschen Unfallversicherungsträger (z.B. Berufsgenossenschaft).

Weitere Informationen erhalten Sie unter folgender Adresse:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung  
Glinkastraße 40  
10117 Berlin

Außerdem empfehlen wir Ihnen dringend, sich bei speziellen versicherungs- oder leistungsrechtlichen Fragen – wie z. B. der Anrechnung von Versicherungszeiten oder der Inanspruchnahme von Leistungen – vom jeweils zuständigen Versicherungsträger in Deutschland bzw. im Kosovo individuell beraten zu lassen.

### **Ergänzende Informationen**

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter anderem bei den folgenden Stellen:

- Bundesverwaltungsamt  
Informationsstelle für Auswanderer  
und Auslandstätige  
50728 Köln
- Ministarstvo rada i socijalne politike zastite  
UÇK Str. 1  
PRISTINA  
KOSOVO

### **Impressum**

#### **GKV-Spitzenverband**

Deutsche Verbindungsstelle  
Krankenversicherung - Ausland (DVKA)  
Pennefeldsweg 12 c  
53177 Bonn  
Tel: +49 228 9530-0  
Fax: +49 228 9530-600  
E-Mail: [post@dvka.de](mailto:post@dvka.de)  
Internet: [www.dvka.de](http://www.dvka.de)

Stand: 04/2016

Die Informationen dieses Merkblattes wurden sorgfältig recherchiert. Ansprüche können hieraus jedoch nicht hergeleitet werden.

Bildnachweis Baustellenszene: [www.fotolia.com/Surrender](http://www.fotolia.com/Surrender)  
Bildnachweis Bibliothek Pristina: [www.fotolia.com/milosk50](http://www.fotolia.com/milosk50)  
Bildnachweis Vertragsbesprechung: [www.goodshot.com](http://www.goodshot.com)